

# **Satzung über die Benutzung des Naturhistorischen Museums Schloß Bertholdsburg Schleusingen**

## **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –**

Neufassung des Gesetzes

In der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73)

Geändert am 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177)

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und des Ministergesetzes vom 24. März 1998 (GVBl. S. 53) wird nachstehend der Wortlaut der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), wie er sich aus

1. dem Ersten Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 8. Juni 1995 (GVBl. S. 200),
2. Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 207),
3. dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 10. Oktober 1997 (GVBl. S. 352) und
4. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und des Ministergesetzes vom 24. März 1998 (GVBl. S. 53)

ergibt, in der vom 1. Januar 1998 an geltenden Fassung bekannt:

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstatus, Sitz**

- (1) Das Naturhistorische Museum trägt den Namen „Naturhistorisches Museum Schloß Bertholdsburg“ Schleusingen.
- (2) Das Naturhistorische Museum ist eine öffentliche und gemeinnützige, juristisch nicht selbständige Einrichtung des Landkreises Hildburghausen.
- (3) Der Landkreis Hildburghausen unterhält das Naturhistorische Museum als anerkannte, eigenverantwortlich tätige Einrichtung.
- (4) Der Landkreis trägt die durch Eintritt, sonstigen Einnahmen (Verkauf, u.a. Gebühren), Stadt-, Landes und Bundeszuschüssen nicht gedeckten Personal- und Sachkosten des Naturhistorischen Museums Schleusingen.
- (5) Das Naturhistorische Museum Schleusingen hat seinen Sitz in der Bertholdsburg in Schleusingen. Das Naturhistorische Museum Schleusingen ist überregional wirksam.

## **§ 2 Aufgaben**

Es sammelt, erforscht und bewahrt museale Sachzeugen zur Naturgeschichte Süd- und Mittelthüringens sowie zur Regionalgeschichte der Henneberger Dynastie im Zusammenhang mit der Stadtgeschichte Schleusingens. Die musealen Sammlungen werden der Öffentlichkeit in Form von Dauer- und Sonderausstellungen zugänglich gemacht.

## **§ 3 Nutzung**

Erwachsenen und Jugendlichen ist der Zutritt in das Museum gestattet, Kindern unter 10 Jahren jedoch nur im Beisein einer mindestens 16jährigen Begleitperson. Die Nutzung der Bibliotheken bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Verwaltung.

## **§ 4 Gebühren**

- (1) Die Besichtigung der musealen Ausstellungen einschließlich des Museumsturmes erfolgt gegen Gebühren, deren Erhebung einer gesonderten Satzung vorbehalten ist.
- (2) Das Fotografieren und Filmen mit Videokameras ist für private Zwecke gegen Entrichtung einer Gebühr möglich, deren Erhebung in der Gebührensatzung geregelt ist.
- (3) Die Inanspruchnahme von gesonderten Leistungen, insbesondere der Bibliothek, ist, soweit nicht anders bestimmt, ebenfalls gebührenpflichtig und einer gesonderten Satzung vorbehalten.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Ausstellungen des Museums, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

**Dienstag – Freitag:     9.00 – 17.00 Uhr**  
**Samstag, Sonntag**  
**und Feiertage:         10.00 – 18.00 Uhr**

- (2) Für die Bibliothek gelten nach Voranmeldung folgende Öffnungszeiten, zu denen auch erforderlichenfalls die Verwaltungseinrichtungen nach Absprache zur Verfügung stehen:

Montag – Freitag:      ganzjährig 9.00 – 16.00 Uhr

## **§ 6 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Vor dem Besuch der Ausstellungen sind alle Behältnisse, die größer als Handtaschen sind sowie spitze Gegenstände wie Schirme, Wander- oder Skistöcke, an der Kasse abzugeben.  
Alkoholisierten Personen ist der Zutritt ins Museum zu verweigern.
- (2) Das Mitbringen und Verzehren von Speisen, Eis und Getränken ist in den Ausstellungen verboten, sofern nichts anderes geregelt ist. Die Besucher haben den Anweisungen des Museumspersonals Folge zu leisten. Es ist berechtigt, bei den Besuchern Kontrollen nach der gültigen Eintrittskarte durchzuführen.  
Das Beschädigen des Ausstellungsinventars ist verboten.

## **§ 7 Haftung der Besucher**

Die Besucher sind im Rahmen der allgemeinen Gesetze für alle durch sie hervorgerufenen Schäden am beweglichen und unbeweglichen Inventar der Ausstellungen des Museums zum Schadenersatz verpflichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2001 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 07.03.1998 außer Kraft.

Hildburghausen, den 02.08.2001



Thomas Müller  
Landrat

